

Forschungsvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz,
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

– Auftraggeberin –

und

[AUFTRAGNEHMER/IN]

vertreten durch [VERTRETER/IN],

durchführende Einrichtung:

[EINRICHTUNG + ADRESSE]

- Auftragnehmer -

wird folgender Forschungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer führt ein Forschungsvorhaben zum Thema „Empirie zu personalisierten Preisen im E-Commerce“ durch.
- (2) Mit dem Forschungsvorhaben soll überprüft werden, ob [FORSCHUNGSGEGENSTAND].
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens die standesrechtlichen Regelungen – insbesondere ICC/ESOMAR Internationaler Kodex für die Markt- und Sozialforschung vom Dezember 2007 und Erklärung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dazu vom 25. April 2008 sowie die Richtli-

nien des Deutschen Rates für Markt- und Sozialforschung und die Qualitätsstandards: DIN ISO 20252:2012, ESOMAR/GRBN Online Research Guideline (2015), ESOMAR Guideline for Conducting Mobile Market Research (2012) sowie ESOMAR Guideline on Social Media Research (2011) – und methodischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung einzuhalten. Soweit nach den in Absatz 4 genannten Anlagen Unterauftragnehmer/innen eingeschaltet werden, stellt der Auftragnehmer die Einhaltung der oben genannten Regelungen auch für die Unterauftragnehmer/innen sicher.

- (4) Die Einzelheiten zum Inhalt des Auftrags und der Art der Durchführung ergeben sich aus den folgenden Anlagen, welche Bestandteil des Vertrags sind:
- a) Leistungsbeschreibung vom [DATUM] auf der Homepage des Bundesamts für Justiz (Anlage 1)
 - b) Angebot des Auftragnehmers vom [DATUM] (Anlage 2),
 - c) Kostenkalkulation des Auftragnehmers vom [DATUM] (Anlage 3),
 - d) Datenschutzkonzept des Auftragnehmers vom [DATUM] (Anlage 4),
 - e) Hinweis zur Vertragsstrafe i. S. d. § 6 Absatz 5 dieses Vertrags vom [DATUM] (Anlage 5),

§ 2

Laufzeit des Forschungsvorhabens

Das Forschungsvorhaben beginnt am [DATUM] und endet am [DATUM]

§ 3

Berichts- und Informationspflichten

- (1) Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin zum [DATUM] unaufgefordert einen schriftlichen Zwischenbericht in vierfacher Papierfassung sowie in elektronischer Form (Dateiformat „Microsoft Word“ ohne Passwortschutz o. Ä. sowie im PDF-Format) vorzulegen. Aus dem Zwischenbericht muss der Stand der Ausführung der Leistung hervorgehen, um der Auftraggeberin die Überprüfung der Übereinstimmung mit dem vereinbarten Zeitplan zu ermöglichen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten. Beim elektronischen Schriftwechsel mit der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer das im Bundesamt für Justiz mit dem Forschungsvorhaben befasste Referat III3 unter Verwendung der E-Mail-Adresse forschung@bfj.bund.de zu beteiligen.

- (2) Bis spätestens zum [DATUM] hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin einen redaktionell druckfähigen und schriftlichen Schlussbericht in sechsfacher Papierfassung postalisch an folgende Anschrift zu übergeben:

Bundesamt für Justiz
- Referat III 3 -
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Diesem sind außerdem beizufügen:

- eine höchstens zehn DIN-A-4-Seiten umfassende Kurzfassung (Darstellung der wesentlichen Ergebnisse) in sechsfacher Papierfassung, die zugleich in Form einer internetfähigen Berichtsversion zur Verfügung gestellt wird,
- Kurzfassung der Ergebnisse in sechsfacher Papierfassung mit max. 2.000 Zeichen,
- Abstract in englischer Sprache in sechsfacher Papierfassung mit max. 2.000 Zeichen.

Außerdem sind zwei CD-ROMs mit der elektronischen, druckfähigen Fassung des Schlussberichts und der drei Abhandlungen im Dateiformat „Microsoft Word“ ohne Passwortschutz o. Ä. sowie im PDF-Format beizufügen. Alle Berichte und Abhandlungen mit Ausnahme des Abstracts sind in deutscher Sprache abzufassen, zusätzlich in druckfähiger, elektronischer Form mit dem Aktenzeichen VB3 -1504-54 13/2017 zu versehen und an die E-Mail-Adresse forschung@bfj.bund.de zu versenden zu. Auf dem Deckblatt ist zu vermerken, dass das Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) durchgeführt wurde.

- (3) Bis spätestens zum [DATUM] ist der schriftliche Schlussbericht gemäß Absatz 2 als Entwurf zu übermitteln, um der Auftraggeberin die Prüfung zu ermöglichen, ob dieser der geschuldeten Leistung entsprechen wird.
- (4) Die Aussagen in den nach Absatz 1 und nach Absatz 2 zu erstellenden Berichten sind so abzufassen, dass die darin verwendeten Daten keiner bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (5) Der Auftragnehmer ist unbeschadet der nach Absatz 1 und nach Absatz 2 zu erstellenden Berichte verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung jederzeit über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- (6) Bis spätestens zum [DATUM] [ca. 12 Monate nach Zuschlag] wird auf Einladung der Auftraggeberin ein Abschlussgespräch im BMJV in Berlin abgehalten werden, in welchem der Auftragnehmer die Inhalte des Schlussberichts anhand einer Präsentation mit der Auftraggeberin reflektiert.

- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede drohende oder zu erwartende Nichteinhaltung einer Frist nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 6 unter Nennung der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für auftretende Hindernisse, die die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung beeinträchtigen können.
- (8) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, über die Abnahme des Schlussberichts nach Absatz 2 unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Arbeitstagen bei fristgerechter Abgabe des Berichts, ansonsten innerhalb von 30 Arbeitstagen nach späterer Vorlage des Schlussberichts zu entscheiden. Die Abnahme des Schlussberichts steht der Geltendmachung einer **Vertragsstrafe** gemäß § 6 Absatz 5 nicht entgegen.

§ 4

Honorar

- (1) Der Auftragnehmer erhält für Personal- und Sachmittel (einschließlich Hilfskräfte) und zur Erstattung von Auslagen einen Betrag in Höhe von/eine drittmittelfähige Vergütung in Höhe von [BETRAG] Euro (in Worten: [BETRAG] Euro) einschließlich aller anfallenden Nebenkosten für Recherche sowie Reise- und ggf. Übernachtungskosten und Spesen. Mit diesem Betrag/dieser Vergütung sind alle Leistungen des Auftragnehmers und ggf. des Unterauftragnehmers abgegolten.
- (2) Grundlage für den Betrag/die Vergütung gemäß Absatz 1 ist die Kostenkalkulation, die der Auftragnehmer mit seinem Angebot vom [DATUM] vorgelegt hat. Diese Kostenkalkulation ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Der Betrag/Die Vergütung versteht sich inklusive Umsatzsteuer in Höhe von [x] Prozent. Die Prüfung der Umsatzsteuerpflicht des Honorars als Vergütung öffentlich finanzierter Drittmittelforschung obliegt dem Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer keine oder eine geringere Umsatzsteuer entrichten müssen als nach Satz 1 festgelegt, wird das Honorar gemäß Absatz 1 um den entsprechenden Umsatzsteueranteil gekürzt. Sollte der Auftragnehmer eine höhere Umsatzsteuer als nach Satz 1 festgelegt entrichten müssen, verbleibt es bei dem nach Absatz 1 vereinbarten Honorar.

§ 5

Zahlung des Honorars

- (1) Das Honorar gemäß § 4 wird nach Vorlage einer Rechnung wie folgt gezahlt:

Mit Beginn der Laufzeit gemäß § 2:	€ [BETRAG]
Am [DATUM] (Vorlage des Zwischenberichtes):	€ [BETRAG]
Nach Vorlage und Abnahme des Schlussberichts: max.	€ [BETRAG]

Die tatsächliche Höhe der Schlussrate richtet sich nach der Höhe der Schlussrechnung gemäß Absatz 3.

- (2) Die Rate zum [DATUM] wird [x] Wochen nach Vorlage des Zwischenberichts gemäß § 3 Absatz 1 fällig. Bei verzögerter Vorlage des Berichts verschiebt sich die Zahlung der Rate entsprechend. Bei einer Verzögerung des Projekts insgesamt bestimmt sich der Zahlungstermin nach § 6.
- (3) Die Schlussrechnung ist auf Basis der dem Vertrag zugrunde liegenden Kostenkalkulation vorzulegen. Etwaige nicht verbrauchte Mittel oder gezahlte Beträge für eine zu hoch kalkulierte Umsatzsteuer gemäß § 4 Absatz 3 sind an die Auftraggeberin zurück zu überweisen.

- (4) Die Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf folgendes Konto des Auftragnehmers:

Name: ...

Kontoführendes Institut: ...

IBAN: ...

BIC: ...

Verwendungszeck: ...

§ 6

Verzögerungen bei der Projektdurchführung und Vertragsstrafe

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede drohende oder zu erwartende Nichteinhaltung einer Frist nach § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 oder Absatz 6 unter Nennung der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige in Textform (§ 126b BGB, E-Mail) ist ausreichend. Gleiches gilt für auftretende Hindernisse, die die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung beeinträchtigen können.
- (2) Der Anzeige nach Absatz 1 dieser Vorschrift ist durch den Auftragnehmer ein neuer, von ihm tatsächlich realisierbarer Zeitplan unter Angabe einer angepassten Frist für die Berichtsvorlage nach § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, Absatz 6 beizufügen. Stimmt die Auftraggeberin diesem Zeitplan zu, sind die darin genannten Termine für die Berichtspflichten nach § 3 und für die Honorarzahlung nach § 5 verbindlich.
- (3) Ist der Auftraggeberin ein Abwarten der nach Absatz 2 Satz 1 mitgeteilten Fristen nicht zuzumuten, kann sie mit dem Auftragnehmer eine von § 1 abweichende Leis-

tung bis zu dem Zeitpunkt vereinbaren, zu dem die Erbringung der Leistung für die Auftraggeberin erforderlich ist. Das Honorar wird in diesem Fall entsprechend der Kostenkalkulation gemäß § 1 Absatz 4 Nr. 3 um die nicht erbrachten Leistungen gekürzt. Soweit sich die Kosten für die nicht erbrachte Leistung der Kostenkalkulation nicht direkt entnehmen lassen, hat der Auftragnehmer eine Berechnung der angefallenen Kosten unter Beifügung von Belegen zu erstellen und der Auftraggeberin zur Prüfung vorzulegen. Die Auftraggeberin kann im Bedarfsfall eine Begründung für einzelne Kostenpositionen verlangen. Die Schlussrechnung gemäß § 5 Absatz 3 ist auf der Grundlage des gemäß Satz 2 dieses Absatzes gekürzten Honorars bzw. auf der Grundlage der nach Satz 3 dieses Absatzes vorzulegenden Kostenaufstellung vorzulegen.

- (4) Ist eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, steht den Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 11 zu. Im Fall einer solchen Kündigung ist die Unzumutbarkeit der vorgeschlagenen Anpassung schriftlich zu begründen.
- (5) Hat der Auftragnehmer ein Hindernis oder eine Verzögerung der Ergebnispräsentation gemäß § 3 Absatz 6 bzw. einen Mangel, ein Hindernis oder eine Verzögerung des Schlussberichts zu vertreten, wird eine **Vertragsstrafe** von bis zu 5% des gemäß § 4 Absatz 1 vereinbarten Gesamthonorars fällig. Die Vertragsstrafe berechnet sich nach dem Wert der nicht nutzbaren Leistung. Im Falle einer Verzögerung der Ergebnispräsentation oder des Schlussberichts erhöht sich die Vertragsstrafe für jede vollendete Woche um jeweils 0,5 vom Hundert dieses Wertes; erstmals zum [Datum]. Diese Regelung bleibt von der Vereinbarung eines geänderten Zeitplanes gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift unberührt. Die Auftraggeberin kann nach eigenem Ermessen von einer Geltendmachung der Vertragsstrafe absehen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 7

Gewährleistungsansprüche

- (1) Der Auftragnehmer wird bei der Durchführung des Vertrages die Grundsätze der wissenschaftlichen Sorgfalt anwenden und auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik achten.
- (2) Verweigert die Auftraggeberin die Abnahme des Schlussberichts wegen
 - a) grober Fehler oder
 - b) weil der Schlussbericht nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, die sich insbesondere aus § 1 Absatz 4 ergeben,

steht dem Auftragnehmer das Recht zu, den Bericht nachzubessern. Hierzu wird ihm die Auftraggeberin einmalig eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung einräumen. Im Fall der Variante b) gilt für die hierdurch entstandenen Verzögerungen die Regelung zur **Vertragsstrafe** gemäß § 6 Absatz 5.

- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

§ 8

Geheimhaltungspflicht und Datenschutzverpflichtung

- (1) Der Auftragnehmer ist – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – verpflichtet, über die ihm bei Erbringung der Leistung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der betroffenen Bundesländer und des Bundes sowie etwaige bereichsspezifische Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind einzuhalten. Insbesondere holt der Auftragnehmer die erforderlichen datenschutzrechtlichen Genehmigungen ein und stellt, soweit erforderlich, die Beteiligung der jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden sicher.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle Personen, die von ihm oder einem/r Unterbeauftragten mit Arbeiten zur Erfüllung des Vertrages betraut sind, nach Datenschutzrecht förmlich verpflichtet werden und die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Soweit personenbezogene Daten entsprechend § 3 BDSG erhoben, verarbeitet und genutzt werden, sind diese von dem Auftragnehmer zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist (vgl. § 40 Absatz 2 BDSG). Dabei ist sicherzustellen, dass keine Deanonymisierung möglich ist.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie nicht mehr für Zwecke der Durchführung des Forschungsvorhabens benötigt werden, spätestens nach Abnahme des Schlussberichts.
- (6) Der Auftragnehmer unterrichtet die Auftraggeberin umgehend bei Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- (7) Der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin für alle Schäden, die dieser durch die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verpflichtungen oder den vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen eine Datenschutzvorschrift entstehen.

§ 9

Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin das ausschließliche räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen des Vertrages erstellten Berichte und Darstellungen auf sämtliche Arten zu nutzen. Insbesondere steht der Auftraggeberin das Recht zu, die Berichte und Darstellungen als Druckwerk und auch als Online- und Digitalversion zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen und öffentlich zugänglich zu machen. Die Rechtseinräumung umfasst auch noch unbekannte Nutzungsarten gemäß § 31a UrhG. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm von allen an dem Forschungsvorhaben Mitwirkenden sämtliche abtretbaren Nutzungsrechte an den im Rahmen des Vorhabens geschaffenen urheberrechtlich geschützten Leistungen übertragen werden.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an allen ihr nach Absatz 1 zustehenden Rechten einzuräumen. Insbesondere kann sie Dritten die Zustimmung zur weiteren Vervielfältigung, Verbreitung oder Ausstellung der Berichte oder Darstellungen oder von Teilen derselben erteilen.
- (3) Der Auftragnehmer ist während der Vertragslaufzeit und bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten nach Übergabe des vertragsgemäßen Schlussberichts an die Auftraggeberin nur mit deren Zustimmung berechtigt, die während der Durchführung des Forschungsvorhabens erlangten und gemäß § 8 Absatz 4 anonymisierten Daten im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit zu verwenden und für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben zu nutzen. Dies umfasst auch wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten (insbesondere Dissertationen).
- (4) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 ist der Auftragnehmer frei, die im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens gewonnenen anonymisierten Daten und die mit diesen durchgeführten Arbeiten, wie insbesondere statistische Analysen und wissenschaftliche Auswertungen zu den in Absatz 3 genannten Zwecken zu verwenden. Für andere durch das Forschungsprojekt gewonnene Daten, wie insbesondere Literatur- und Rechtsprechungsanalysen gilt Satz 1 entsprechend. Die Weitergabe der in Satz 1 genannten Daten und Arbeiten an Dritte ist auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. § 8 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Im Falle der Veröffentlichung des Schlussberichts verpflichtet sich der Auftragnehmer, die hierfür erforderlichen Arbeiten auf eigenen Kosten zu leisten, insbesondere die Druckfahnen ohne zusätzliche Vergütung auch nach dem Abgabetermin noch Korrektur zu lesen (verlagsgerechte Vorlage).
- (2) Dem Auftragnehmer ist eine Veröffentlichung seiner vorläufigen und abschließenden Beiträge zu den Berichten gemäß § 3 Absatz 1 und 2, die er eigens für diesen Zweck erstellt hat, vor der Übergabe des Schlussberichts als vertragsgemäße Leistung an die Auftraggeberin und bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten danach, nur mit deren Zustimmung gestattet. Dasselbe gilt für die Darstellung von Ergebnissen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträgen.
- (3) Nach Ablauf der Frist des Absatz 2 ist der Auftragnehmer frei, seine Forschungsergebnisse unter Wahrung der Geheimhaltungspflichten (insbesondere § 8 Absatz 1) und der Datenschutzbestimmungen zu veröffentlichen. Forschungsergebnisse im Sinne des Satz 1 sind insbesondere die Erkenntnisse, die der Auftragnehmer in Durchführung des Forschungsvorhabens erlangt hat, nicht jedoch der Schlussbericht als solcher. Von Satz 1 erfasst sind ferner solche Erkenntnisse, die der Auftragnehmer unter Verwendung der in Durchführung des Forschungsvorhabens erlangten Daten durch eine weitergehende – nicht vom Vertragszweck gemäß § 1 umfasste – Auswertung und Analyse entsprechend § 9 Absatz 3 und 4 gewonnen hat.

§ 11

Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag ist für beide Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Im Fall der Kündigung hat der Auftragnehmer innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung eine Schlussrechnung zu stellen.
- (2) Soweit der Grund für eine Kündigung von dem Auftragnehmer zu vertreten ist, beschränkt sich der Honoraranspruch nur auf die von dem Auftragnehmer bis zur Kündigung erbrachten Leistungen, die für die Auftraggeberin brauchbar und verwertbar im Sinne des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 sind. Ein darüber hinausgehendes, bereits gezahltes Honorar ist unverzüglich zurückzuerstatten.

- (3) Soweit der Grund für eine Kündigung von der Auftraggeberin zu vertreten ist, erstattet die Auftraggeberin dem Auftragnehmer, abgesehen von Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, nur die tatsächlich angefallenen Kosten für bis zur Kündigung erbrachte Leistungen und bereits eingegangene, nicht vorzeitig auflösbare Verpflichtungen. Ein darüber hinausgehendes, bereits gezahltes Honorar ist zurückzuerstatten.
- (4) Soweit der Grund für eine Kündigung von keiner Partei zu vertreten ist, erstattet die Auftraggeberin dem Auftragnehmer die tatsächlich angefallenen Kosten für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen. Die Kosten für die bereits eingegangenen, nicht vorzeitig auflösbaren Verpflichtungen tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Ein darüber hinausgehendes, bereits gezahltes Honorar ist zurückzuerstatten.
- (5) Im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin die nachstehend aufgeführten Unterlagen herauszugeben und sämtliche bei sich vorhandenen Kopien zu vernichten:
- die im Rahmen der Durchführung des Forschungsvorhabens erlangten Daten,
 - die zur Durchführung des Forschungsvorhabens von der Auftraggeberin übergebenen Daten,
 - die Auswertung dieser Daten einschließlich der hierzu erzeugten Texte, Berichte, Tabellen und Diagramme und der hierzu vorhandenen Dokumentation,
 - die mit diesen Daten durchgeführten weiteren Berechnungen, einschließlich der hierzu vorhandenen Dokumentation.

Eine weitere Nutzung der Daten und daraus gewonnenen Erkenntnisse gemäß § 9 Absatz 3 sowie die Veröffentlichung gemäß § 10 Absatz 2 ist in diesem Fall nicht zulässig.

§ 12

Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die der Auftraggeberin aus der Verwendung der Forschungsergebnisse entstehen, ist – außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers – ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers ist bei Sachschäden, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückgehen, begrenzt auf die Höhe des Honorars.

§ 13

Salvatorische Klausel/Sonstiges

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleichgültig aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, solche unwirksamen Bestimmungen und eventuell sich zeigende weitere Lücken der vertraglichen Absprache durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Vertragszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Für Änderungen der Kontoverbindung gemäß § 5 Absatz 4 ist eine schriftliche Mitteilung des Auftragnehmers ausreichend.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.

[AUFTRAGNEHMER/IN]

[FUNKTION/TITEL UNTERZEICHNENDE/R]

[ORT], den

.....

[NAME]

[DURCHFÜHRENDE EINRICHTUNG]

[FUNKTION/TITEL UNTERZEICHNENDE/R]

[ORT], den.....

.....

([NAME])

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Im Auftrag

Berlin, den.....

.....

(ReferatsleiterV B 3)